

Unterlagen gem. §14 GemHVO: Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes

Anhand der zur Verfügung gestellten Entwurfsplanung und der vorgelegten Unterlagen können die in der Kostenberechnung zu Grunde gelegten Mengenansätze für den ersten Bauabschnitt nachvollzogen werden.

Soweit Leistungen in der vorgelegten Kostenberechnung angesprochen sind, die mit denen vorheriger Kalkulationen und aktueller Ausschreibungen vergleichbar sind, erfolgte die Kalkulation in analoger Weise; insgesamt ergibt sich der Eindruck eines angemessenen Preisniveaus. Die Berechnung wird auch deshalb als insgesamt auskömmlich eingeordnet, da Baustelleneinrichtung, Kleinleistungen und Unvorhergesehenes mit einem Aufschlag von insgesamt 10 % auf die Baukosten berücksichtigt wurden.

Einsparmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, wenn die Baumaßnahme im vorgestellten Umfang realisiert werden soll. Das im Erläuterungsbericht der Ingenieure angesprochene Fahrgastinformationssystem ist in dem hier vorgelegten Kostenumfang nicht enthalten; die Verwaltung wird diese Investition separat veranschlagen.

Bei der Maßnahme sind die aktivierbaren Eigenleistungen mit einem pauschalen Zuschlag von 8 % auf die Baukosten berücksichtigt.

Die vorhandenen Flächen, die nun neu ausgebaut werden sollen, sind in der Anlagenbuchhaltung mit den fortgeschriebenen Werten aus der Eröffnungsbilanz enthalten, ebenso die Beleuchtung. Die Bahnhofsallee weist Restnutzungsdauern von 30 bis 50 Jahren aus; daher sind entsprechende, beachtliche Buchwerte vorhanden. Für das „Ausbuchen“ der ersetzten Anlagen entsteht somit ein erheblicher noch zu beziffernder Aufwand.

Die Grünfläche ist in der Anlagenbuchhaltung als Festwert enthalten. Investitionen in einen neuen Festwert wären zur Hälfte als Aufwand zu buchen, die andere Hälfte als Investition; Arbeiten die nur eine Unterhaltung der Grünanlage darstellen, wären sofort als Aufwand zu buchen. Die entsprechenden Darstellungen in der Sitzungsvorlage wären in Hinsicht auf die Unterscheidung Aufwand/Investition fehlerhaft. Nach Rücksprache mit dem Fachamt ist eine Änderung der Eröffnungsbilanz beabsichtigt, dass diese Fläche als Straßenbegleitgrün bewertet wird. Da solches eine Unteranlage der Straße ist und damit ein investives Anlagegut darstellen wird, würde die o. a. Problematik entfallen. Diese Vorgehensweise bedarf allerdings einer Absprache mit dem Kämmerer im Vorfeld. Zusätzlich regt das Rechnungsprüfungsamt eine derartige Überprüfung aller Grünanlagen in Straßennähe an.

gez.: Spielmann